

Luftschutz in der Landesplanung

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Protar**

Band (Jahr): **17 (1951)**

Heft 7-8

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-363380>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

konnte. Der Beschlussesentwurf, welcher die Ausdehnung dieses Obligatoriums auf alle bestehenden Häuser und Ortschaften von 2000 und mehr Einwohnern bringen soll, ist in der Juni-Session 1951 von beiden Kammern in erster Lesung behandelt worden, im Ständerat sogar während der Rekordzeit von einer Stunde; ein Artikel wurde jedoch vom Nationalrat an die vorberatende Kommission zurückgewiesen, um die den Mietern aufzuerlegende Kostenbeteiligung noch näher abzuklären. Im Zusammenhang mit der Vorbereitung dieser Beschlüsse ist auf Neujahr 1951 die Organisation einer baulichen Sektion der Abteilung für Luftschutz eingeleitet worden.

Auch die *neue Luftschutztruppe**) in der Armee ist nun, trotz einem im Nationalrat gestellten Streichungsantrag, zur beschlossenen Sache geworden. Der bezügliche Beschluss der Bundesversammlung betreffend die Organisation des Heeres (Truppenordnung) steht, mit den zugehörigen Vollzugserlassen, seit dem 10. Mai 1951 in Kraft. Für die Beschaffung des nötigen Korpsmaterials wurde im Zusammenhang mit dem neuen Rüstungsprogramm ein Kredit erster Dringlichkeit von 30 Millionen Franken, nebst einem Be-

trag von 5 Millionen Franken für bauliche Einrichtungen (unterirdische Schutzräume, Kommandoposten usw.) dieser neuen Truppe, bewilligt.

Diese Massnahmen zeigen, wie seitens der verantwortlichen Behörden *ernsthafte Anstrengungen* für den Schutz der Bevölkerung im Kriegsfall unternommen werden, der einen Teil der allgemeinen Vorkehrungen für die Verstärkung der Landesverteidigung bilden muss. Allerdings sind die finanziellen Opfer, welche sowohl der Bürger als auch die Kassen von Bund, Kantonen und Gemeinden dafür bringen müssen, schwer. Es rechtfertigt sich aber, sie den Gefahren zum Trotz für die Selbsterhaltung und Lebensbejahung nach Massgabe der Leistungsfähigkeit aller Beteiligten zu erbringen. A.

*) Entgegen unserer Auffassung in der letzten Nummer sind die nötigen Grundlagen für die Uebergangsregelungen auch heute noch nicht vorhanden. Wir hoffen aber bestimmt, dass wir in der nächsten Nummer über die Entwicklung berichten können, die seit dem Bundesbeschluss vom 24. April 1951 stattgefunden hat und dass bis dahin die dringlichsten Vollzugsbeschlüsse des Bundesrates vorliegen. Red.

Luftschutz in der Landesplanung

Eine optimale Lösung der Probleme, die sich für den Schutz der Bevölkerung im Kriegsfall stellen, muss von Land zu Land verschieden vorbereitet werden.

Beispielsweise haben schwedische *Studien* ergeben, dass es möglich erscheint, etwa 60 % der Bevölkerung dicht besiedelter Orte *evakuieren* zu können, ohne das Wirtschaftsleben zu unterbinden. Daraus wird das Bestreben abgeleitet, für die zur Aufrechterhaltung der Produktion in den grossen Agglomerationen nötigen Arbeitskräfte die Zahl der volltreffsicheren Schutzräume zu erhöhen und diese im Frieden zu wirtschaftlichen Zwecken auszunützen. Andererseits wird ein vermehrter Besitz von Sporthütten sowie von im Winter bewohnbaren Sommerhäusern auf dem Lande und in den Bergen als wünschbar bezeichnet. Hier fallen, wie auf vielen andern Gebieten, die Ziele der Zivilverteidigung mit einer weitblickenden sozialen Planung zusammen. Aehnliche Möglichkeiten bestehen zum Teil in Norwegen. Ein über die Zivilverteidigungsmassnahmen in der Gemeinschaftsplanung erstattetes Gutachten enthält Vorschläge, um dicht besiedelte Gebiete gegen Luftangriffe weniger verwundbar zu machen. Dabei wird mit einer Evakuierung von 135 000 Einwohnern aus der Hauptstadt in die östlichen Gebiete des Landes gerechnet, wodurch deren Bevölkerung um 30 bis 40 % zunehmen würde.

Bei der Beurteilung solcher Pläne muss berücksichtigt werden, dass diese Länder mit der *Besonderheit* rechnen können, über ein grosses, weniger gefährdetes Hinterland zu verfügen, in das bei gründlicher Vor-

bereitung die Mehrheit der Bevölkerung umgesiedelt werden kann, während für den Schutzraumbau zugunsten der in den Städten verbleibenden Leute günstige geologische Verhältnisse vorhanden sind. In der *Schweiz* bestehen angesichts der Kleinheit des Landes und seiner dichten Besiedelung weniger günstige Verhältnisse. Soweit die Gebirgsgegenden angesichts der totalen Kriegführung überhaupt noch als Hinterland betrachtet werden können, müssen sie nötigenfalls in erster Linie von der Armee beansprucht werden und sie verfügen ohnehin über eine recht karge Ernährungsbasis. Man ist deshalb bei uns schon im Zweiten Weltkrieg von behördlich organisierten Evakuierungen grossen Umfangs abgekommen. Das gilt auch für die im Gange befindlichen Luftschutzmassnahmen, welche auf Grund der Kriegserfahrungen davon ausgehen, das Ausharren an Ort und Stelle zu fördern.

Das Schicksal, dem *Flüchtlinge* beispielsweise in Frankreich und in Korea entgegengingen, ist für solche Bewegungen alles andere als ermunternd. Ausserdem hat sich gezeigt, dass die *Schutzräume* im allgemeinen durchaus den Anforderungen zu genügen vermochten, auch wenn sie nicht alle volltreffsicher gebaut werden. Das setzt freilich voraus, dass sie vor Angriffen rechtzeitig bezogen und nachher wieder rechtzeitig verlassen werden sowie dass die Bevölkerung zum voraus über das richtige *persönliche Verhalten* aufgeklärt wird, um Panik zu vermeiden und den Kampf gegen die schädlichen Auswirkungen von Bombardierungen sofort an der Quelle ihrer Entstehung aufzunehmen. Mit eigentlichen Feuer-

stürmen, wie sie in eng gebauten und über wenige Grünflächen verfügenden Großstädten des Auslandes vorkamen, ist bei der mehr aufgelockerten schweizerischen Bauweise in weniger katastrophalen Ausmassen zu rechnen. Auch sind in sozusagen allen Häusern bereits Keller vorhanden (was beispielsweise in England im allgemeinen nicht der Fall ist), die sich mit relativ geringem Aufwand zu behelfsmässigen Schutzräumen ausbauen lassen.

Die *schweizerischen Luftschutzmassnahmen* stützen sich daher auf die Erstellung möglichst vieler privater Schutzräume in den einzelnen Häusern und Betrieben; in dieser Beziehung besteht bereits ein Obligatorium für die Neubauten in Ortschaften mit 1000 und mehr Einwohnern, dessen Ausdehnung auf die bestehenden Häuser in Ortschaften mit 2000 und mehr Einwohnern in Vorbereitung ist. Sodann ist der Wiederaufbau der Hauswehren als kleinste Abwehrzelle der Gemeinschaft im Gange, wofür zunächst das leitende höhere Personal ausgebildet wird; analog dazu sollen auch wieder die Betriebswehren zum Schutz der Fabriken und öffentlichen Unternehmungen gebildet werden. Diese Vorkehrungen werden auf dem Boden der in Betracht fallenden Gemeinden ergänzt durch die Organisation von Kriegsfeuerwehren, deren Kern durch die vom Armeedienst dispensierten Angehörigen der ständigen Brandwachen sowie aus Kadern und Spezialisten der Friedens-

feuerwehren gebildet werden soll. Mit diesen *zivilen* Organisationen, denen sich die örtliche Sanitäts- und Obdachlosenhilfe beigesellt, wird die *Abwehr vom Innern* der möglichen Schadenplätze aus aufgebaut. Für die Hilfe von *aussern* wird die neu beschlossene *Luftschutztruppe* der Armee bestimmt sein, deren Formationen an der Peripherie der grossen Siedlungen und an den wichtigen Verkehrslinien in Bereitschaft zu halten sind, um von dort aus mit ihren besonders wirksamen, von ordentlichen Wasser- und Kraftquellen unabhängigen Geräten wie Motorspritzen, Kompressoren, Schneidbrennern usw. in besonders schweren Bombardierungsfällen zum Einsatz zu gelangen.

Für die Erfüllung dieses Programms müssen natürlich schwerwiegende *wirtschaftliche und finanzielle Probleme* gelöst werden. Der grösste Aufwand entfällt auf den Schutzraumbau in bestehenden Häusern, der allein für zwei Millionen Menschen schätzungsweise 500 Millionen Franken, 10 Millionen Arbeitstage und 500 000 m³ Holz erfordert; zeitlich entspricht er einer auf mindestens sechs Jahre sich erstreckenden Aufgabe. Angesichts dieser beinahe gigantisch anmutenden Zahlen erscheinen die Opfer im Kostenbetrag von zirka Fr. 250.— pro zu schützende Person, welche sich durch die öffentlichen Beiträge vermindern und auf eine langjährige Amortisationsfrist verteilt werden können, eher tragbar und auf jeden Fall gut angewendet.

Pressedienst der Landesplanung.

Zivilverteidigung im Auslande

Die dänische Zivilverteidigung

Die *während des Zweiten Weltkrieges* geltende Gesetzgebung betreffend den Luftschutz beruhte auf provisorischen Gesetzen. Das erste dieser Gesetze war bereits im Jahre 1935 angenommen worden und diente als Grundlage für die während der Jahre der deutschen Besetzung existierende, sehr ausgedehnte Organisation des Luftschutzdienstes, die jedoch nach der Kapitulation Deutschlands teilweise aufgelöst wurde.

Man gab sich indessen bald Rechenschaft darüber, dass auch in Dänemark die Zivilverteidigung ein ebenso wichtiges Glied in der gesamten Landesverteidigung bildet wie die verschiedenen Zweige der militärischen Verteidigung. So wurde denn nach langen Beratungen in der zu diesem Zwecke geschaffenen Kommission die dänische Zivilverteidigungsordnung durch *Gesetz vom 1. April 1949* erlassen.

Allgemeine Leitung.

Die allgemeine Leitung der dänischen Zivilverteidigung untersteht dem *Innenministerium* und dem Direktor der Zivilverteidigung.

Gemäss dem Gesetz besteht die Aufgabe des Zivilverteidigungsdirektors in der Aufrechterhaltung der Massnahmen für die staatliche Zivilverteidigung wie z. B. des Zivilverteidigungskorps und der öffentlichen Schutzräume, sowie im allgemeinen der Sicherung der nationalen Zivilverteidigung.

Es wurde ein ständiger Zivilverteidigungsrat gebildet, bestehend aus Vertretern der Ministerien, der Gemeinden, der Wehrmacht, der freiwilligen dänischen Zivilverteidigungsorganisation sowie einer Reihe von Experten. Dieser Rat steht dem Direktor als rein beratendes Organ zur Seite, während als Verwaltungsorgan eine Zivilverteidigungs-Direktion gebildet wurde.

Diese Direktion zerfällt in eine Anzahl von *Spezialdiensten* mit zirka 70 Beamten.

Zivilverteidigungskorps.

Auf Grund der in Finnland und Deutschland gesammelten Erfahrungen wurde im Jahre 1941 in Dänemark zur Hilfeleistung an Städte ein staatliches, *mobiles Hilfskorps* aufgestellt, dessen Angehörige dienstpflichtig